

Fragen zur Studien- und Prüfungsordnung 2009 – Bachelor-BWL

Aktuelle Änderungen sind mit rot gekennzeichnet.

Die Lektüre dieses Textes ersetzt nicht das Studium der Prüfungsordnung (PO) und der Studienordnung (SO) (im Internet verfügbar). Es handelt sich auch nicht um eine autoritative Auslegung dieses Textes, auf die der Studierende sich „verlassen“ kann.

Lesen Sie bitte ferner auch die Aushänge am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses und im Internet „Aktuelles aus dem Prüfungsausschuss“:

Fragen zum Studium allgemein

Für wen gilt die PO 2009? (§ 27 PO)

Grundsätzlich gültig für Studierende, die ihr Studium im WS 2009/2010 beginnen oder die ab diesem Semester von einer anderen Universität nach Freiberg wechseln.

Welcher Abschluss wird erworben?

Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang, der zum Abschluss „Bachelor of Science“ führt.

Welchen Umfang hat das Studium?

Das Studium umfasst 180 Leistungspunkte (LP), die sich über eine Regelstudienzeit von 6 Semestern verteilen (d.h. durchschnittlich werden 30 LP pro Semester unterstellt). Leistungspunkte spiegeln den Arbeitsaufwand (workload) für ein Modul wieder; 1 Leistungspunkt entspricht dabei 30 Stunden; pro Studienjahr wird mit 1.800 Stunden gerechnet. Folgende Arten von Modulen sind zu unterscheiden:

- *Pflichtmodule*: sind obligatorisch
- *Wahlpflichtmodule*: sind zu einem bestimmten Umfang zu erbringen; können aus einem festgelegten Angebot ausgewählt werden
- *Freie Wahlmodule*: sind zu einem bestimmten Umfang zu erbringen; können aus dem Gesamtangebot der TU Bergakademie Freiberg bzw. kooperierender Hochschulen ausgewählt werden

Welche Pflichtmodule müssen abgelegt werden?

Folgende Pflichtmodule sind zu belegen (Anlage PO):

- Finanzbuchführung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Investition und Finanzierung
- Marketingmanagement - Grundlagen
- Bilanzierung
- Produktion und Beschaffung
- Unternehmensführung und Organisation
- Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement
- Mikroökonomische Theorie
- Makroökonomik

- Allgemeine Wirtschaftspolitik
- Öffentliches Recht
- Grundlagen des Privatrechts
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen
- Statistik für Betriebswirte
- Professional Communication

Des Weiteren sind ein 57tägiges Praktikum und die Bachelorarbeit verpflichtend.

Aus welchen Wahlpflichtmodulen kann ich auswählen?

Zunächst sind *Wahlpflichtmodule gem. § 19 Abs. 2 PO* im Umfang von 12 LP aus folgenden Modulen zu wählen:

- „Einführung in das Recht“ oder „Wissenschaftstheorie“
- „Grundlagen der Finanzwissenschaft“ oder „Europäische Integration“
- ein Proseminar aus Anlage 1 der PO

Des Weiteren ist eine *Vertiefung gem. § 19 Abs. 3 PO* zu wählen, die jeweils aus Pflichtmodulen im Umfang von 18 LP (bei Production Engineering 24 LP) besteht.

a) Management und Marketing:

- Marketingmanagement - Instrumente
- Projektmanagement
- Personalmanagement

b) Accounting and Finance:

- Investitions- und Finanzierungstheorie
- Betriebliche Steuerlehre
- Controlling und IFRS

c) Information Management:

- Controlling und IFRS
- Business Intelligence and Business Process Management
- Software Engineering

d) Production Engineering:

- Produktionsmanagement
- ingenieurwissenschaftliche Module im Umfang von 12 LP, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als Pflichtmodule der Studienrichtung Verfahrenstechnik oder Maschinenbau gelten
- ingenieurwissenschaftliches Modul

e) Energiewirtschaft:

- Investitions- und Finanzierungstheorie
- Energiewirtschaft
- Marktplätze in der Rohstoff- und Energiewirtschaft
- Ordnungspolitik in der Energiewirtschaft

Können die Module der Vertiefungen geändert werden bzw. dürfen andere als die aufgeführten Vertiefungen belegt werden?

Ja, auf Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Studienplänen der Vertiefungen gestatten und erforderlichenfalls weitere Vertiefungsgebiete zulassen (§ 19 Abs. 3 PO).

Welche Proseminare stehen zur Auswahl?

Gemäß Anlage 1 der PO stehen folgende Proseminare zur Auswahl:

- Marketing
- Investition und Finanzierung
- Management von Projekten
- Rechnungswesen und Controlling
- Bau- und Infrastrukturmanagement
- Unternehmensführung, speziell Innovationsmanagement
- Wirtschaftsinformatik
- Privatrecht
- Öffentliches Recht

Welche Module können als freies Wahlmodul belegt werden?

In Anlage 1 zur PO sind Beispiele für freie Wahlmodule aufgeführt. Die Module können nur dann gewählt werden, wenn sie nicht bereits im Rahmen der Wahlpflichtmodule gewählt wurden. Zudem können auch Module aus dem Masterstudiengang BWL belegt werden.

Auf die näheren Bestimmungen des § 19, welche Module als freie Wahlmodule anerkannt werden können, wird hingewiesen. Nach aktuellem Stand sind z. B. Sprachmodule von der Anrechnung ausgeschlossen.

Muss man für das BWL-Studium in Freiberg Praktika absolvieren?

Ja, es ist ein Praktikum mit 57 Arbeitstagen à 8 Std. vorgeschrieben (§ 10 Abs. 1 SO). Der erforderliche Umfang kann auch durch mehrere Tätigkeiten erbracht werden. Notwendig ist eine fachbezogene, d. h. kaufmännische, Tätigkeit.

Praktika vor dem Studium können nicht anerkannt werden. Eine vor dem Studium abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder eine fachbezogene berufliche Tätigkeit werden als geleistetes Praktikum anerkannt.

Praktikumsleistungen im Umfang von bis zu 6 LP können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektstudium ersetzt werden (§ 3 Abs. 3 PO).

Wie erfolgt die Anrechnung des Praktikums?

Für das Praktikum ist ein zweiseitiger Praktikumsbericht zu erstellen und - zusammen mit der Praktikumsbescheinigung des Unternehmens - im Sekretariat des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn eine Ausbildung anerkannt werden soll. Erst nach Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf dem Praktikumsbericht ist das Praktikum endgültig anerkannt. Eine Benotung erfolgt nicht.

Der Praktikumsbericht sollte folgende Angaben enthalten: Unternehmen, bei dem das Praktikum absolviert wurde, Zeitdauer des Praktikums, durchgeführte Tätigkeiten (keine tagesgenaue Auflistung erforderlich), Datum und Unterschrift des Studierenden. Das Unternehmen muss den Praktikumsbericht nicht unterschreiben, sondern nur der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Kann man auch ein Semester Urlaub vom Studium nehmen?

Ja, maximal 2 Urlaubssemester werden auf Antrag und aus wichtigem Grund gewährt. Solche Gründe können Krankheit, Studienaufenthalt im Ausland, Praktika etc. sein. Der Urlaubsgrund ist nachzuweisen.

Gemäß § 20 SächsHG (gültig ab 1.1.2009) soll Studierenden ermöglicht werden, im Urlaubssemester Prüfungen an der Hochschule, die die Beurlaubung ausgesprochen hat, zu schreiben. Damit können alle Prüfungen im Urlaubssemester geschrieben werden (sofern der Urlaubsgrund nicht Vorbereitung auf Wiederholungsprüfungen ist).

Weitere Informationen finden Sie in der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg.

Wie erfolgt die Beantragung eines Urlaubssemesters?

Urlaubsanträge sind in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen, auf das sie sich beziehen. Üblicherweise wird eine Karenzzeit von 2 Wochen eingeräumt. Weitere Ausnahmen sind bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände möglich (z. B. wenn die entsprechenden Noten erst später vorliegen oder bei plötzlicher Krankheit). In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Antragsformular steht im Internet zur Verfügung. Der angegebene Urlaubsgrund muss nachgewiesen werden.

Woher erhalte ich weitere Informationen zum BWL-Studium?

Bei Fragen rund um das BWL-Studium (Ablauf, Organisation, Planung, Prüfungen) stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Studiendekan: Herr Prof. Dr. Andreas Horsch
- Prüfungsausschussvorsitzende: Prof. Dr. Bruno Schönfelder
- Studentenvertreter der Fakultät: Fachschaftsrat (FSR 6)

Für fachspezifische Fragen sind die jeweiligen Professoren der Lehrstühle bzw. deren Mitarbeiter verantwortlich und helfen Ihnen gern weiter.

Welche Anforderungen müssen zur Bescheinigung gemäß § 48 BAföG erfüllt sein?

§ 48 Abs. 1 BAföG schreibt vor, dass vom 5. Fachsemester an eine Ausbildungsförderung nur von dem Zeitpunkt an geleistet wird, in dem der Studierende eine Bescheinigung vorlegt, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweiligen Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat. Diese Bestimmung wird von der Fachaufsichtsbehörde wie folgt ausgelegt:

- In der Regel ist das „jeweils erreichte Fachsemester“ das dem Ausstellungsdatum der Bescheinigung vorangegangene Semester.
- Wird die Bescheinigung erst zu einem Zeitpunkt ausgestellt, in dem der Studierende üblicherweise auch die Leistungen des laufenden Semesters bereits vollständig erbracht haben müsste - dies wird in der Regel ab dem fünften Monat des Semesters anzunehmen sein -, so ist das „jeweils erreichte Fachsemester“ das, in dem sich der Studierende gerade befindet.

Für die konkrete Anwendung bedeutet dies:

- Wird die Bescheinigung in den ersten 4 Monaten des 4. Semesters ausgestellt, müssen die bis zum 3. Semester üblichen Leistungen erbracht worden sein.
- Wird die Bescheinigung später ausgestellt, müssen grundsätzlich die bis zum Ende des 4. Semesters üblichen Leistungen erbracht worden sein. Falls diese noch nicht vorliegen, kann auch bescheinigt werden, dass die bis zum 3. Semester üblichen Leistungen erbracht wurden. Zusätzlich wird der Hinweis aufgenommen, dass „Die Leistungen des 4. Fachsemesters aus studienorganisatorischen Gründen noch nicht geprüft bzw. bewertet worden sind.“

Um nach dem 3. Semester einen positiven Bescheid zu erhalten, ist es in der Regel erforderlich, dass Module im Umfang von 90 LP abgeschlossen sind. Nach dem 4. Semester sollten Module im Umfang von 120 LP erfolgreich abgeschlossen sein. Erfolgreich bedeutet im Regelfall 4,0 oder besser. Abweichungen nach unten sind möglich, wenn der Studierende glaubhaft macht, dass er sich in einem Modul befindet, das sich über mehrere Semester hinzieht (solche Module sind inzwischen selten) und dadurch in Rückstand geraten ist.

Wie erhalte ich die Bescheinigung nach § 48 BAföG?

Studierende, die eine Bescheinigung nach § 48 BAföG erlangen wollen, lassen sich die Erfüllung der erforderlichen Leistungen vom Studentenbüro auf dem Formular bestätigen. Dieses ist dann beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, der es nach erfolgter Unterschrift an das Bafög-Amt weiterleitet.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3a BAföG möglich?

Gemäß § 15 Abs. 3a BAföG ist eine Verlängerung um höchstens 12 Monate möglich, wenn der Auszubildende eine Bescheinigung vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Dies wird unterstellt, wenn der Studierende höchstens noch 8 Prüfungen und die Bachelorarbeit abzulegen hat.

Fragen zu Modulen

Können in der PO nicht enthaltene Veranstaltungen als Module anerkannt werden?

Auf Antrag können bei Vergleichbarkeit auch in der PO nicht genannte Module als Wahlpflichtmodule anerkannt werden. Es darf aber nicht zu Überschneidungen mit anderen Modulen kommen.

Werden Leistungen aus dem Ausland/Inland anerkannt?

Gemäß § 16 PO werden bei Gleichwertigkeit Leistungen aus dem Ausland und aus dem Inland anerkannt. Dazu ist ein Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig, der dann ggf. Rücksprache bei den jeweiligen Hochschullehrern nimmt. Beizufügen sind Unterlagen, die die Überprüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen, insbesondere Kursbeschreibungen, Inhaltsübersichten, Literaturangaben, abgelegte Prüfungen. Im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtmodule können aus dem Ausland maximal Leistungen im Umfang von 30 LP anerkannt werden (§ 16 Abs. 5 PO).

beachte: Anerkennungen werden bei der Bemessung der Fachsemester berücksichtigt, so dass ggf. eine Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt.

beachte: Bei Anerkennung von Leistungen kann die Freiversuchsregelung nicht angewendet werden.

beachte: Anerkannt werden auch Fehlversuche in gleichwertigen Leistungen.

Wann können die einzelnen Module belegt werden?

Sofern in den Modulbeschreibungen Zulassungsvoraussetzungen festgelegt wurden, müssen diese erst erfüllt sein.

Was sind Zusatzmodule?

Gemäß § 21 PO sind Zusatzmodule Module aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule, die über den vorgeschriebenen Rahmen hinausgehen und freiwillig absolviert werden. Es müssen jeweils alle für das jeweilige Fach geltenden Teilprüfungen absolviert werden.

Die Entscheidung, welche Module Bestandteil der Bachelorprüfung und welche Zusatzmodule sein sollen, ist vor Ende der Freischussperiode zu treffen. Bei Nicht-Festlegung werden die Module nach ihrer zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt.

Fragen zu Klausuren und Prüfungen

Werden alle Vorlesungen und Klausuren jedes Semester angeboten?

Im aktuellen Vorlesungsverzeichnis bzw. im Stundenplan finden Sie die Verteilung der Vorlesungen auf das Winter- und Sommersemester. Dabei werden nach Möglichkeit alle Veranstaltungen innerhalb eines Jahres mindestens einmal angeboten.

Alle Klausuren werden im Prüfungszeitraum angeboten - unabhängig davon, ob die entsprechende Veranstaltung im abgelaufenen Semester stattgefunden hat. In der Regel finden dabei an der Fakultät 6 alle Klausuren eines Professors an einem Tag statt.

Gibt es eine Obergrenze für die Klausurenteilnahme an einem Tag?

Nein, es dürfen beliebig viele Klausuren an einem Tag geschrieben werden.

Zu welchen Modulprüfungen muss man sich anmelden?

Die Anmeldung zu den Prüfungen muss beim Studentenbüro innerhalb der festgelegten Anmeldezeiträume erfolgen (§ 6 Abs. 3 PO). Nach Abschluss des Anmeldezeitraumes werden die Anmelde Listen in der Fakultät ausgehängt. Nur wer auf diesen Listen steht, darf die Prüfung mitschreiben.

Einige Professoren empfehlen aus organisatorischen Gründen zusätzlich eine Anmeldung am Lehrstuhl und geben dies in den Vorlesungen bekannt. Diese Anmeldung ersetzt nicht die Anmeldung im Studentenbüro.

Die Bachelorarbeit muss beim Studentenbüro angemeldet und fristgemäß eingereicht werden (§ 20 PO).

Wozu sind die Kontrolllisten da?

Bei der Datenübertragung von den Anmeldebogen in die elektronische Form können Fehler entstehen. Deswegen ist es Pflicht eines jeden Studenten, die Richtigkeit der Prüfungsanmeldung auf den ausgehängten Kontrolllisten zu überprüfen. Diese sind einige Tage nach Ende des Anmeldezeitraums in der Fakultät zu finden. Wer die Korrektheit der Listen nicht kontrolliert, akzeptiert seine eingegebenen Prüfungsanmeldungen und kann später gegen Fehler keinen Einspruch einlegen.

Was ist bei der Anmeldung zu den Klausuren zu beachten?

Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass sie sich zur richtigen Klausur (betrifft auch die geltende PO) anmelden und dann auch die richtige Klausur mitschreiben (sofern diese unterschiedlich sind). Schreibt ein Student nicht die Klausuren der für ihn geltenden PO, werden diese annulliert.

Kann ich von angemeldeten Klausuren zurücktreten?

Ja, bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann man sich von der Teilnahme beim Studentenbüro wieder abmelden (§ 12 Abs. 2 PO). Dabei sind die Öffnungszeiten des Studentenbüros zu beachten.

Eine kurzfristigere Abmeldung vor Prüfungsantritt ist nur aus triftigem Grund möglich und muss dem Studentenbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (§ 12 Abs. 1

und 4 PO), z. B. durch Vorlage einer Krankmeldung. Die Krankmeldung ist im Studentenbüro abzugeben. Sollte eine Abgabe dort nicht möglich sein, kann sie auch im Sekretariat des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben werden. Es ist nicht zwingend notwendig, alle betroffenen Prüfer einzeln zu verständigen. Eine Übersendung per Fax ist Frist wahrend, wenn das Original nachgereicht wird. Nach Bekanntgabe der Noten werden auf keinen Fall mehr Krankmeldungen anerkannt.

Dabei wird Krankheit bei Wiederholungsprüfungen nur bei rechtzeitiger Vorlage eines amtsärztlichen Attestes beim Studentenbüro als triftiger Grund anerkannt. Ein Attest eines „normalen“ Arztes reicht nicht aus, stellt aber i.d.R. die Grundlage für ein amtsärztliches Attest dar. Einzige Ausnahmen sind Unfälle oder stationäre Krankenhausbehandlungen. Können sie nachgewiesen werden, ist ein amtsärztliches Attest nicht zusätzlich erforderlich.

Hinweis: Bei Wiederholungsprüfungen, die nur im folgenden Jahr nach dem Erstversuch und gemäß Benachrichtigung absolviert werden können, ist ein Rücktritt generell nur aus einem triftigen Grund zulässig. Ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch des Studenten durch zu vertretendes Versäumnis der Wiederholungsfrist (§ 13 Abs. 1 PO, § 20 Abs. 10 PO). Dies gilt analog auch für den Drittversuch, der zum nächstmöglichen Termin zu absolvieren ist.

Welche Folgen hat eine Krankschreibung für die anderen Klausuren?

Die Einreichung eines Krankenscheins, um für den Rücktritt einen triftigen Grund geltend zu machen, bedeutet auch, dass der Studierende für den gesamten Zeitraum, für den der Krankenschein die Prüfungsunfähigkeit feststellt, seine Anmeldung zur Prüfung zurückgezogen hat. Aus diesem Grund entfällt die Zulassung für sämtliche in diesen Zeitraum fallende Prüfungen. Ein Rücktritt von diesem Rücktritt ist nicht möglich. Eine erneute Zulassung könnte nur im Rahmen der vorgesehenen Anmeldezeiten beantragt werden, die aber bei Prüfungsbeginn bereits verstrichen sind. Eine Teilnahme an einer Prüfung, die in den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit fällt, erfolgt daher ohne die in § 6 Abs. 3 PO geforderte Zulassung. Das Ergebnis einer solchen Prüfung ist grundsätzlich unbeachtlich.

Kann ich nach Beginn der Prüfung zurücktreten?

Nach Antritt einer Prüfung (d. h. sobald die Aufsichtskräfte begonnen haben, die Prüfungsaufgaben auszugeben) ist ein Rücktritt von einer Prüfung grundsätzlich nicht mehr möglich, es sei denn, der Prüfling ist objektiv prüfungsuntauglich (z. B. bei Ohnmacht, Kreislaufkollaps). Auch in diesem Fall ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen (§ 12 Abs. 1 und 4 PO).

Müssen Studenten in Klausuren ihren Namen angeben?

Nein, in Klausuren muss lediglich die Matrikelnummer angegeben werden; die Angabe des Namens ist freiwillig.

Wann muss ich eine nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholen?

Erstmalig nicht bestandene Modulprüfungen müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung des Moduls wiederholt werden. Die Wiederholung bezieht sich dabei nur auf die nicht bestandenen Teilleistungen (§ 15 Abs. 1 PO). Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch nach § 15 PO (§ 13 Abs. 1 PO).

Sind innerhalb einer Modulprüfung mehrere Teilleistungen erforderlich und ist die nicht bestandene Teilleistung grundsätzlich ausgleichsfähig, dann darf eine Wiederholung erst nach Abschluss der letzten Teilleistung und nur, wenn ein Ausgleich scheitert, erfolgen. Bei einer generell nicht ausgleichsfähigen Teilleistung bzw. einer Seminararbeit kann eine Wiederholung der Teilleistung bzw. Seminararbeit auch schon vor Abschluss der letzten Teilleistung des Moduls erfolgen (§ 15 Abs. 1 PO).

Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Termin zulässig (§ 15 Abs. 2 PO).

beachte: Wiederholung zum nächstmöglichen Termin bedeutet im Folgesemester. Falls das Folgesemester ein Urlaubssemester ist, kann die Wiederholung auch im nächsten Fachsemester erfolgen.

Hinweis: Für den Wiederholungstermin muss man sich nochmals selbst zur Prüfung anmelden, d. h. es gibt keine automatische Anmeldung für die Wiederholungsprüfung.

Wann kann man Einsicht in absolvierte Klausuren nehmen?

Gemäß § 25 PO ist eine Einsichtnahme in Klausuren erst dann zulässig, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist. Vor der 6. Woche des jeweils darauf folgenden Semesters ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen und eine Einsicht in die Prüfungsakte damit unzulässig ist.

Müssen alle Teilleistungen einer Prüfungsleistung für ein Modul bestanden sein?

Ist die Teilleistung in der PO mit einem * versehen, muss diese mindestens mit 4,0 bestanden sein.

Gibt es einen Freiversuch?

Gemäß § 14 PO können Modulprüfungen bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vorzeitig abgelegt werden. Anlage 2 zur PO stellt dar, wann ein Freiversuch vorliegt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen in der Freischussperiode abgelegt worden sein.

beachte: Pro Modul kann nur ein Freiversuch in Anspruch genommen werden.

Liegt ein Freiversuch vor, gilt Folgendes:

- *wenn die Prüfung nicht bestanden ist:* Prüfung gilt als nicht durchgeführt; falls eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, betrifft die Annullierung alle Prüfungsteilleistungen.
- *wenn die Prüfung bestanden ist:* Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich; es zählt die bessere Note; falls eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, sind alle Teilleistungen zu wiederholen

beachte: Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin bedeutet im Folgesemester. Falls das Folgesemester ein Urlaubssemester ist, kann die Wiederholung auch im nächsten Fachsemester erfolgen.

beachte: Im Rahmen der freiwilligen Verbesserung muss das gleiche Modul wiederholt werden. Es kann z.B. nicht durch ein im Ausland erbrachtes Modul ersetzt werden.

beachte: Da es nur einen Freiversuch gibt, kann eine Prüfung, die einmal annulliert wurde (da innerhalb der Freischussperiode nicht bestanden), nicht noch einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (falls der zweite Versuch bestanden ist).

Wie oft dürfen Prüfungsleistungen wiederholt werden?

Bei nicht bestandenem Fachprüfungen bzw. einzelnen Teilleistungen hat der Student Anspruch auf eine erste Wiederholungsprüfung innerhalb der Wiederholungsfrist nach § 15 Abs. 1 PO. Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag beim Studentenbüro zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich (§ 15 Abs. 2 PO). Weitere Wiederholungsversuche sind nicht zulässig.

Beachte: Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin bedeutet im Folgesemester. Falls das Folgesemester ein Urlaubssemester ist, kann die Wiederholung auch im nächsten Fachsemester erfolgen.

Hinweis: Ausnahme ist die „Freischussregel“ nach § 14 PO. Innerhalb der Freischussperiode nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht geschrieben und müssen daher nicht im herkömmlichen Sinne „wiederholt“ werden.

Welches Modul muss wiederholt werden?

Wurde ein Modul außerhalb der Freischussperiode nicht bestanden, ist das gleiche Modul zu wiederholen. Hat sich ein Student beispielsweise für Einführung in das Recht als Wahlpflichtmodul entschieden und nicht bestanden, ist Einführung in das Recht zu wiederholen und kann nicht durch Wissenschaftstheorie ersetzt werden.

Kann ich nicht bestandene Klausuren ausgleichen?

Nein, jedes Modul muss bestanden sein. Sofern ein Modul aus mehreren Teilleistungen besteht, müssen alle Teilleistungen bestanden sein, sofern diese in Anlage 1 zur PO mit einem Sternchen versehen sind. Andernfalls ist ein Ausgleich möglich. Gegenüber der PO können sich Änderungen ergeben; relevant sind jeweils die aktuellen Modulbeschreibungen.

Fragen zum Ablauf des Studiums

Welche Prüfungsfristen gibt es im Bachelorstudium?

Die Regelstudienzeit beträgt nach § 3 Abs. 1 PO 6 Semester. Spätestens mit Ablauf des 10. Semesters muss man sich sämtlichen Prüfungen der Bachelorprüfung erstmalig unterzogen haben. Andernfalls gelten die jeweiligen Prüfungen als nicht bestanden (§ 13 Abs. 3 PO). Sie müssen innerhalb eines Jahres absolviert werden, so dass spätestens nach dem 12. Semester die Exmatrikulation droht. Diese Regelung gilt auch für die Bachelorarbeit, die innerhalb der Frist abgeschlossen sein muss.

Welche Bedeutung hat die Überschreitung der in § 3 Abs. 1 PO genannten Frist?

Eine Überschreitung dieser Frist (Regelstudienzeit von 6 Semestern) zieht grundsätzlich keine Rechtsfolgen nach sich, d. h. die Klausuren können auch danach geschrieben werden. Weitere Rechtsfolgen kommen erst nach dem 10. Semester.

Was ist bei der Bachelorarbeit gemäß § 20 PO zu beachten?

Das Thema für die Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Dies ist eindeutig gegeben bei einer Bachelorarbeit aus dem Bereich der Fakultät 6. Bei Bachelorarbeiten aus anderen Fakultäten muss der Prüfungsausschuss den wirtschaftswissenschaftlichen Bezug anerkennen. Dies geschieht grundsätzlich durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf dem Deckblatt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit muss gemäß § 20 Abs. 3 PO spätestens einen Monat nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen, wobei eine Überschreitung der Frist keine Rechtsfolgen nach sich zieht. Es ist möglich, das Thema einmal - und zwar innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe - zurückzugeben (§ 20 Abs. 4 PO).

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate (§ 20 Abs. 6 PO). Eine Verlängerung von höchstens vier Wochen kann vom Prüfungsausschuss gewährt werden. Dazu ist, über den betreuenden Hochschullehrer, ein begründeter Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag muss das ursprünglich vereinbarte Abgabedatum enthalten und sollte im Regelfall spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellt werden. Auch bei Krankheit ist ein Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, die Bearbeitungszeit verlängert

sich nicht automatisch. Beizufügen ist die Krankmeldung eines Arztes (bei einer Folgekrankschreibung i.d.R. eines Amtsarztes). Ein amtsärztliches Attest ist immer erforderlich, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Die Bachelorarbeit ist in 3 Exemplaren beim Studentenbüro abzugeben, wobei ein Exemplar (nicht alle!) in digitalisierter Form auf einem Datenträger einzureichen ist.

Gibt es Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit?

Ja, die Bachelorarbeit kann nur angemeldet werden, wenn alle Pflichtmodule nach § 19 Abs. 1 PO, alle Wahlpflichtmodule nach § 19 Abs. 2 PO und mindestens ein Wahlpflichtmodul nach § 19 Abs. 3 PO abgeschlossen worden sind (§ 20 Abs. 3 PO).

Wie erfolgt die genaue Anmeldung zur Bachelorarbeit?

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit vollzieht sich aus Sicht des Studenten in den folgenden Schritten:

Vor Beginn der Arbeit an einer Bachelorarbeit beantragt der Prüfling die Zulassung beim Studentenbüro. Über das Thema u. ä. muss zu diesem Zeitpunkt noch nichts bekannt sein. Sind die Zulassungsvoraussetzungen gegeben, erstellt das Studentenbüro eine Bescheinigung, aus der dies hervorgeht. Diese ist gültig, solange der betreffende Student im Fach BWL immatrikuliert ist.

Mit dieser Bescheinigung begibt sich der Student zu dem Professor, der als sein Betreuer fungiert. Sofern er niemanden findet, der ihn zu betreuen bereit ist, begibt er sich stattdessen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der ihm dann einen Betreuer zuweist. Mit dem Betreuer werden unter anderem das Bachelorarbeitsthema sowie Anfang und Ende der Bearbeitungszeit (3 Monate) festgelegt.

Nachdem der Betreuer die Erzeugung des Deckblattes für die Bachelorarbeit (unter Verwendung der elektronisch verteilten Vorlage) veranlasst hat, werden alle vier Exemplare des Deckblattes vom Studenten unterschrieben und dann mit der Bescheinigung des Studentenbüros an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geschickt.

Der Student findet sich in der Woche nach der Erstellung des Deckblatts im Sekretariat des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein und erhält dann ein Exemplar des Deckblattes. Der Vorgang wird aktenkundig gemacht. Nur eine Bachelorarbeit, die das offizielle Deckblatt enthält, ist gültig. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist bei der Einreichung der Arbeit vom Studentenbüro zu überprüfen.

Wie ermittelt sich die Gesamtnote?

Die Gesamtnote ergibt sich gemäß § 11 Abs. 5 PO aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten (einschl. Bachelorarbeit). Unbenotete Module müssen erbracht werden, fließen aber nicht in die Gesamtnote ein. Außerdem werden Zusatzmodule nicht mit in die Gesamtnote einbezogen.